Ressort Präsidiales **Gastgewerbe**

Gemeindekanzlei Postfach 6415 Arth Telefon 041 859 02 34 E-Mail gemeindekanzlei@arth.ch



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bei einem Kleinanlass - befristete Anlassbewilligung gemäss GGG § 5

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer) **Organisator / Verein** Name der Organisation / des Vereins Verantwortlicher für die Veranstaltung (Name und Adresse) (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst (Name und Adresse) Verantwortlicher für den Sanitätsdienst (Name und Adresse) Veranstaltung Name der Veranstaltung Datum der Veranstaltung Durchführungsort (genaue Adresse) Anzahl Sitzplätze Vorgesehene max. Personenbelegung Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen) alkoholfreie Getränke □ alkoholische Getränke ☐ diverse Speisen Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den

Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Gesuch um Bewilligung zur Führung eines Raucherraumes/Fumoirs am Festanlass

Gemäss Bundesgesetz gilt ein Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen können mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

Teilweise offene Räume (z.B. Festzelte, Festhütten, Wintergärten etc.) sind nur dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.

Bei mehreren Festbauten kann 1/3 der Gesamtausschankfläche (dem Publikum zugängliche Gästräume) als Fumoir bezeichnet werden. Diesem Gesuch ist ein entsprechender Plan beizulegen.

Auflistung aller Festbauten:		m ² -Zahl Ausschankfläche/ Gastraum:	Raucherraum/Fumoir				
	·						
	·						
Bitte Kästchen ankreuzen, v	welche Festbaute als R	aucherraum/Fumoir vorgeseh	nen ist.				
Der Raucherraum/Fumoir ist sodann beim Eingang entsprechend zu kennzeichnen. Alle im Raucherraum/Fumoir Beschäftigten haben ihr Einverständnis auf einem diesbezüglichen Formular mittels Unterschrift zu erteilen. Schwangere oder Personen unter 18 Jahren dürfen auch mit deren ausdrücklichem Einverständnis nicht in Raucherräumen/Raucherlokalen beschäftigt werden. Das Unterschriftenformular ist vor Ort aufzubewahren und bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen. Die übrigen Festbauten sind rauchfrei zu halten.							
Kosten							
Anlassbewilligung:		Tag zuzüglich Fr. 20.00 einmalige Kanzleigebühr ällige kantonale Gebühren)					
Mit der Unterschrift auf diesem Formular bestätigt der Gesuchsteller, dass alle erforderlichen Bewilligungen für die Benützung von Räumen, Grundstücken, Verkehrsbewilligung der Kantonspolizei etc. vorhanden sind.							
Ort und Datum		Unterschrift					

Das **Gesuch für die befristete Anlassbewilligung** ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben **spätestens 6 Wochen vor dem Anlassdatum** einzureichen an: Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Postfach, 6415 Arth

Infos für den Veranstalter (nicht mit dem Gesuch einreichen):

Wegfall "Polizeistunde" per 1. Januar 2021

Gemäss Ruhetagsgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 545.110) § 4 sind an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten) untersagt:

- Umzüge nicht religiöser Art;
- Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;
- 3. Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
- 4. Betrieb von Spielsalons;
- 5. Betrieb von Autowaschanlagen.

Veranstaltungen gemäss Ziff. 2 und 3 sind somit am Vorabend des hohen Feiertags spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.

<u>Veranstaltungs-Standort ausserhalb der Bauzone</u>

Die Gemeindekanzlei Arth hat bei der kantonalen Baukontrolle Schwyz eine Stellungnahme einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Zeitdauer bis zur Erteilung der Bewilligung beträgt in diesem Fall 6 – 8 Wochen. Das Gesuch ist deshalb frühzeitig einzureichen.

Benützung von öffentlichen Räumen und Plätzen bzw. privatem Grund

Werden für eine Veranstaltung öffentliche Räume bzw. Plätze (ohne Verkehrsbewilligung) beansprucht, so ist der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Informationen dazu finden Sie unter www.arth.ch/raumreservation.

In allen übrigen Fällen ist die Einwilligung des privaten Liegenschaftseigentümers einzuholen.

Verkehrsbewilligungen (Verkehrsbeschränkungen/Verkehrsumleitungen)

Seit 1. Januar 2016 ist für alle Verkehrsbewilligungen innerhalb der Gemeinde Arth das "Bewilligungsgesuch für Verkehrsbewilligungen" der Kantonspolizei Schwyz spätestens zwei, bei Grossanlässen spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, einzureichen. In diesem Zusammenhang wird auf das "Merkblatt Verkehrsbewilligungen" verwiesen. Merkblatt und Bewilligungsgesuch finden Sie unter www.sz.ch/polizei Rubrik "Download".

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärktem Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB(A) sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schallund Laserverordnung (SLV Art. 8 bzw. Art. 11) gemeldet werden. Das ausgefüllte Meldeformular ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** der Gemeinde Arth, Abt. Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, zuzustellen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden.

Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen.

Informationen für Veranstalter, Anforderungen "Schall" gemäss SLV

Stundenpegel Veranstaltungsdauer Pflichten:	bis 93 dB(A) -	bis 96 dB(A) -	bis 100 dB(A) bis 3 Stunden	bis 100 dB(A) über 3 Stunden
Veranstaltung melden		X	X	X
Grenzwerte einhalten	X	X	X	X
Publikum informieren		X	X	X
Gehörschutz gratis abgeben		X	X	X
Schallpegel überwachen		X	X	X
Schallpegel aufzeichnen				X
Ausgleichszone schaffen				X

Meldeformulare für Schall und Laser finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Arth:

Meldeformular Schall: http://www.arth.ch/schall

Meldeformular Laser: http://www.arth.ch/laser

Adressliste möglicher Ansprechpersonen / Notrufnummern

Samariterverein Arth-Goldau Frau Monika Auf der Maur

6415 Arth

Tel. 079 735 97 92

postendienst@samariterverein-arth-goldau.ch

Rettungsdienst Schwyz AG

Gotthardstrasse 224

6423 Seewen

Tel. 041 811 15 55

info@rettungsdienst-schwyz.ch

Polizeiposten Goldau Herr Stefan Imholz

Postenchef Bahnhofstrasse 19

6410 Goldau

Tel. 041 819 53 15 stefan.imholz@sz.ch

Brandschutzexperte protec-plan GmbH Oberdorfstrasse 16 6418 Rothenthurm

Tel. 041 838 14 25 info@protec-plan.ch

Gemeindekanzlei Arth Gastgewerbe Frau Heidi Gehringer

Rathausplatz 6 6415 Arth

Tel. 041 859 02 34 gemeindekanzlei@arth.ch

Gemeinde Arth Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit Rathausplatz 6

6415 Arth

Tel. 041 859 02 44 infrastruktur@arth.ch

Notrufnummern:

Polizeinotruf Tel. 117 Feuerwehrnotruf Tel. 118 Tel. 144 Sanitätsnotruf **REGA** Tel. 1414 Tel. 145 Tox Zentrum

Notfalldienstkreis für Gemeinde Arth Tel. 0840 71 71 71 Tel. 041 818 41 11 Spital Schwyz